

Stahl- und Eisenhandel Einsatz von Kranen

Im Stahlhandel werden für den Transport von beispielsweise Coils, Stahlprofilen, Rohren oder Blechen in der Regel Krane eingesetzt. Für unterschiedliche Einsatzbedingungen gibt es verschiedene Kranarten.

Krane können eine Last nicht nur heben, sondern noch weitere Bewegungen durchführen, zum Beispiel

- Verfahren der Last in zwei Richtungen (vor und zurück; Schienenlaufkatzen)
- Verfahren der Last in vier Richtungen (vor und zurück, rechts und links; Brückenkrane, Portalkrane)
- Schwenken der Last (Schwenkarmkrane, Auslegerkrane)

Gesteuert werden die Krane

- vom mitfahrenden Führerhaus aus,
- auf Flur mittels kabelgebundener Steuerung oder mit Funkfernsteuerung oder
- auf Flur von einem festen Steuerstand aus.

!

Als **Gefahrbereich** gilt die Umgebung des Krans, in der Personen durch arbeitsbedingte Bewegungen des Gerätes, von seinem Lastaufnahmemittel und seiner Last oder von pendelnder oder herabfallender Last erreicht werden können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Lasten nicht immer senkrecht fallen, sondern herumschlagen, segeln und/oder an Teilen der Umgebung abprallen können.

Im Gefahrbereich von Kranen dürfen sich Personen nicht aufhalten.

Gefährdungen

- getroffen werden, zum Beispiel von herabfallenden Teilen beim Materialtransport
- gequetscht werden zwischen bewegter Last und festen Teilen der Umgebung sowie von bewegten Lastaufnahmemitteln, zum Beispiel C-Haken, Coil-Klammern



- stolpern, aus- und abrutschen, stürzen, zum Beispiel aufgrund umherliegender Unterleghölzer, Keile oder Verpackungen
- sich schneiden und stechen, zum Beispiel an scharfkantigen oder spitzen Enden der transportierten Last
- Brandgefährdung durch brennbare Stoffe an der Last oder in benachbarten Bereichen
- nicht ausreichend dimensionierte Arbeits- und Verkehrsbereiche
- gestörte Informationsaufnahme durch unzureichende Sichtverhältnisse oder akustische Störeinflüsse
- durch Witterungseinflüsse, insbesondere beim Kraneinsatz im Freilager

Maßnahmen



Anforderungen an das Kranbedienpersonal

Unternehmen dürfen nur Personen mit dem selbstständigen Führen eines Kranes beauftragen,

1. die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die körperlich und geistig geeignet sind,
3. die im Führen des Kranes unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu dem Unternehmen nachgewiesen haben und
4. von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

Unternehmen müssen das Kranbedienpersonal mit den Aufgaben beauftragen.

- keine Personen im Gefahrenbereich zulassen
- keine Last über Personen hinwegführen



- erforderliche Sicherheitsabstände einhalten, zum Beispiel 0,5 m zu festen Umgebungsteilen und zu Lagergut; bei Sicht Einschränkungen einweisen lassen
- Verkehrswege und Arbeitsplätze sichtbar trennen, regelmäßig reinigen, bei Glätte abstumpfen, Schäden reparieren, für ausreichende Beleuchtung sorgen
- zweckmäßige Verkehrsregelungen für Fußgänger und Fahrverkehr vorsehen
- zwischen Kranbedienpersonal und Anschlägern Sprechfunk benutzen oder eine eindeutige Verständigung gewährleisten, zum Beispiel durch vereinbarte Handzeichen
- Koordination von Tätigkeiten gewährleisten, zum Beispiel beim Be- und Entladen von Lkw zusammen mit Beschäftigten anderer Firmen
- geeignete und geprüfte Lastaufnahmemittel und Anschlagmittel verwenden, zum Beispiel Blechklemmen für den Blechtransport, bei scharfen Kanten Einsatz von Ketten anstelle von Hebebändern oder Seilen prüfen
- abgereifte Anschlagmittel aussondern
- keine defekten Lastaufnahmemittel einsetzen
- Sicherheitseinrichtungen wie Hakensicherung nicht außer Funktion setzen
- Lärm vermeiden; Fallhöhen minimieren
- erforderliche PSA benutzen: Helm, Sicherheitsschuhe, Handschuhe
- für den konkreten Einsatzfall Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festlegen



Nur geprüfte Krane einsetzen. Art, Umfang und Fristen der Prüfung sind in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen, zum Beispiel mindestens einmal jährlich durch eine befähigte Person. Vor jeder Schicht durch das Kranbedienpersonal die Funktion der Bremsen und Notendalteinrichtungen überprüfen und den Kran auf augenfällige Mängel untersuchen lassen.



Weitere Informationen

- DGUV-Vorschrift 52: Krane
- DGUV-Regel 109-017: Betreiben von Lastaufnahmemitteln und Anschlagmitteln im Hebezeugbetrieb
- DGUV-Information 209-012: Kranführer
- DGUV-Information 209-013: Anschläger
- DGUV-Grundsatz 309-003: Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern